



**Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2395**

Alle Abg

Anhörung

Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache17/8882

und

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache17/8881

Düsseldorf, 23. März 2020

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V., schriftliche Stellungnahme

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen!

Dem Nachtragshaushaltsgesetz für 2020 mit einer geplanten Neuverschuldung von vorerst 25 Milliarden Euro sowie der Nutzung der Notfallregelung bei der Schuldenbremse stimmt der Bund der Steuerzahler (BdSt) NRW e. V. grundsätzlich zu. Diese Maßnahmen sind aus unserer Sicht geeignet, die zum jetzigen Zeitpunkt seriös nicht abschätzbaren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu lindern. Mit Blick auf diese Ausnahmesituation und die nachvollziehbaren Sorgen der Bevölkerung und der Unternehmen trägt der Verband diese Pläne aus grundsätzlichen Erwägungen mit. Dies gilt auch für das zügige Gesetzgebungsverfahren, in der dankenswerterweise im Rahmen des Möglichen auch außenstehende Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Unsere Leitlinie lautet: Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen!

1) Großzügige und gezielte Hilfen statt Gießkannen-Prinzip

Die Politik in Nordrhein-Westfalen hat aktuell die Aufgabe, schnellstmöglich auf die Sorgen der Menschen einzugehen. Neben der Lösung der Pandemie-Problematik, die selbstverständlich oberste Priorität hat, sind auch gravierende ökonomische Fragestellungen zu beantworten. Aus vielen Gesprächen mit Betroffenen wissen wir, dass die Menschen, die Selbstständigen und Unternehmen aktuell ungeahnte Existenzängste haben. Sie sorgen sich um ihre Arbeitsplätze und Löhne. Unternehmern und Selbstständigen droht der totale Existenzverlust. In einem besonderen Maß sieht der BdSt NRW eine Betroffenheit bei Kleinstunternehmerinnen und -unternehmern sowie Soloselbstständigen. Deshalb sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, die vielschichtige Corona-Krise zu überwinden, vorzuziehen. Überflüssige Bürokratie, etwa bei den anstehenden Kreditgewährungen, Antragsbearbeitungen oder bei der Umsetzung öffentlicher Aufträge ist abzubauen bzw. zu vermeiden.

In diesem Sinne ist es nachvollziehbar, wenn die nordrhein-westfälische Landespolitik jetzt sehr zügig ein umfassendes und gut dotiertes Hilfsprogramm auf den Weg bringt, das ergänzend zu den Hilfsmaßnahmen des Bundes auch landesspezifische Aspekte berücksichtigt. Die Schuldenaufnahme ist aus unserer Sicht im Übrigen mit den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung unter dem Regime der Schuldenbremse vereinbar. Die Regelungen sehen vor, neue Kredite in außergewöhnlichen Notsituationen aufzunehmen, wenn sie die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen. Diese Situation ist unstrittig jetzt gegeben.

2) Tilgungsplan für die Zeit nach der Krise

Wenn die Landespolitik jetzt die aufgezeigte Öffnungsklausel bei der Schuldenbremse nutzt, muss es einen verbindlichen Tilgungsplan für die Zeit nach der Krise geben. Vorgesehen ist in den vorliegenden gesetzlichen Regelungen, die Kreditaufnahme in Höhe von 25 Milliarden Euro in maximal 50 Jahren zu tilgen. Grundsätzlich wird also nach den gesetzlichen Vorschriften ein konkreter Tilgungszeitraum benannt. Er erscheint uns aber mit 50 Jahren zu lang und sollte auf eine Generation, also 30 Jahre, gekürzt werden, um nach überwundener Krise schneller als vorgesehen die „Corona-Schulden“ zu tilgen.

Für die Verkürzung der Tilgungsdauer spricht auch, dass aktuell keine belastbaren Prognosen zur Dauer der Niedrigzinsphase vorliegen. Aktuell kann das Land die beabsichtigte Neuverschuldung zu historisch günstigsten Bedingungen aufnehmen. Wenn das Zinsniveau aber wieder ansteigt, sieht die Rechnung anders aus. Deshalb sollten unerwartete Steuererhöhungen zweckgebunden in die Tilgung dieser Schulden fließen

Darüber hinaus tritt der BdSt NRW dafür ein, dass der beschlossene Landeshaushalt 2020 hinsichtlich der geplanten Auftragsvergaben an die Wirtschaft zügig vollumfänglich vollzogen werden sollte. Kürzungen öffentlicher Ausgaben sind im jetzigen Umfeld kontraproduktiv, weil für viele Unternehmen der Ausfall von Staatsaufträgen zu weiteren Verschlechterungen führt.

Abschließend noch einige kurzgefasste finanzwirtschaftliche Betrachtungen zu den ökonomischen Auswirkungen der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe.

3) Finanzwirtschaftliche Auswirkungen des 25 Milliarden-Pakets

Der nordrhein-westfälische Landeshaushalt hat in diesem Jahr ein Volumen von rund 80 Milliarden Euro. Sämtliche Landesschulden (incl. Sondervermögen und Kassenkreditermächtigungen für 2020) haben einen Umfang von gut 179,5 Milliarden Euro. Neue Schulden sind erfreulicherweise für 2020 im Landeshaushalt nicht vorgesehen. Nordrhein-Westfalen schafft die „Schwarze Null“. Der Bund der Steuerzahler NRW bewertete diese Situation in seinen Stellungnahmen regelmäßig positiv.

Die Steuereinnahmen im Landeshaushalt sollen 2020 bei rund 65,2 Milliarden Euro liegen. Sie sind in den vergangenen Jahren regelmäßig stark gestiegen, gerade im Bereich der Grunderwerbsteuer, aber auch bei den Unternehmenssteuern, die dem Land zufließen.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug nach Angaben von IT.NRW 705 Milliarden Euro im Jahre 2018 (letzte verfügbare Ist-Daten). Vorsichtig geschätzt müsste das BIP heute rund

715 Milliarden Euro betragen. Es ist in den letzten Jahren aufgrund des robusten Zustands der Wirtschaft, der guten Auftragslage und Beschäftigungssituation regelmäßig gestiegen.

Diese volkswirtschaftlichen Daten zeigen einen – bis auf das Niveau der Staatsverschuldung - soliden Zustand der öffentlichen Finanzen, der sich jetzt fundamental zu verändern droht. Es drohen wegen der Pandemie nicht bezifferbare Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand bei den Steuereinnahmen. Zusätzlich könnten ebenfalls noch nicht bezifferbare Mehrausgaben die Landeskasse belasten, etwa im Bereich der Sozialkosten.

Um diese Verwerfungen so klein wie möglich zu halten, bleibt dem Land NRW keine andere ökonomische Möglichkeit, als jetzt beherzt zu handeln. Die Bürger und Unternehmen sind zu entlasten und umfassende Hilfsmaßnahmen sind auf den Weg zu bringen. Das Land NRW ist auch aufgerufen, sich beim Bund für Erleichterungen der Steuerzahler einzusetzen. Geeignete Maßnahmen sind deshalb aus Sicht des Bundes der Steuerzahler NRW u. a. in diesem Zusammenhang:

- die sofortige Streichung des Solidaritätszuschlages für alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, um den sich abzeichnenden Liquiditätsengpass gar nicht entstehen zu lassen,
- schnellstmöglich Soforthilfen für unverschuldet in wirtschaftlicher Not geratene Selbstständige und Unternehmen etwa durch Bürgschaften, zinsgünstige Kredite und Fördermaßnahmen der NRW-Bank sowie Direktbeihilfen für Kleinunternehmer und Selbstständige in Ergänzung zu den Maßnahmen des Bundes,
- zügige Auszahlung von Steuererstattungen an Unternehmen, Selbstständige und Privatpersonen, um die Liquidität und die volkswirtschaftliche Nachfrage zu stärken,
- Aussetzung der Umstellung der Ladenkassen, um die Betriebe von den Umstellungskosten zu entlasten.
- Stärkung der Liquidität für Unternehmer durch Ausweitung der Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer (Anhebung der Umsatzgrenze von 600.000 Euro auf das europarechtlich zulässige Maß)
- Verzicht auf kommunale Steuererhöhungen und Reduzierung der Abgaben auf den Energieverbrauch,
- beschleunigte Durchführung von staatlichen Investitionsmaßnahmen, um einen wirksamen Nachfrageimpuls des Staates an die Unternehmen zu geben,
- die Aussetzung von Strafzinsen und sofortige Senkung des Zinssatzes auf Steuernachzahlungen,
- eine degressive Abschreibung im Investitionsbereich.

Fazit

Um die absehbaren Verwerfungen so klein wie möglich zu halten, vertragen die Maßnahmen aus Sicht der betroffenen Steuerzahler keinen Aufschub. Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen!